



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Entwurf

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 bis 5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 80 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konten 9630.3430.00 und 9630.3431.00 nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Aufhebung von bisherigem Recht	Art. 5 Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 8. Dezember 2011 und weitere widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 25. August 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

Hasliberg, 25. August 2020 Arnold Schild Monika Wehren
Gemeindepräsident Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Auflagezeugnis

Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern Oberhasli vom 24. Juli 2020 und 7. August 2020 bekannt gegeben.

Hasliberg, 25. August 2020 Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

¹ BSG 170.111